

Anlage von Mündelgeld in *hausInvest*

Schritte zur Genehmigung

1. Informationsunterlagen zu *hausInvest* vor Depoteröffnung bei Ihrem Berater oder der Commerz Real Investmentgesellschaft mbH anfordern
2. Genehmigungsantrag zusammen mit dem Vormund/Betreuer ausfüllen
3. Kopie des Bestallungsausweises (Legitimation der Bestellung als Vormund/Betreuer) und des Personalausweises anfertigen
4. Alle Unterlagen an das zuständige Familiengericht senden (das zuständige Familiengericht befindet sich i. d. R. im Amtsgericht am Wohnort des Mündels bzw. des Betreuten)
5. Die Entscheidung über die Genehmigung abwarten und ggf. weitere Informationen an den zuständigen Rechtspfleger senden
6. Sobald eine gerichtliche Genehmigung vorliegt, den Depoteröffnungsantrag einreichen. Bei Eröffnung eines *hausInvest*-Bausteinkontos werden folgende zusätzliche Unterlagen in Kopie benötigt:
 - Personalausweise des Vormunds/Betreuers und des Mündels/Betreuten
 - beglaubigte Bestallungsurkunde des Vormunds/Betreuers, diese Kopie kann auch von einem Berater beglaubigt werden

Falls Sie Fragen zum Ausfüllen des Antrages haben oder weiteres Informationsmaterial benötigen oder allgemeine Fragen zu *hausInvest* haben, hilft Ihnen gerne unser Anlegerservice weiter.

Sie erreichen Sie uns

von Montag bis Freitag zwischen 08:30 und 17:00 Uhr per E-Mail unter hausinvest@commerzreal.com oder telefonisch unter:

0611 / 7105 - 4295

Merkblatt für die Anlage von Mündelgeldern

Gesetzliche Grundlagen

Die Anlage von Vermögensteilen eines Mündels oder eines Betreuten durch den vom Gericht bestellten Vormund/Betreuer erfolgt auf der Grundlage der §§ 1806 ff. BGB. Bei jeder Anlage ist vorher die Genehmigung des Familiengerichtes einzuholen.

In Bezug auf die Anlageform führt das Gesetz spezielle Anforderungen auf und nennt nur einige zulässige Anlageformen ausdrücklich, wie z.B. Sparanlagen. Zusätzlich erlaubt das Gesetz aber auch die Genehmigung von sog. Alternativanlageformen, sofern sie die allgemeinen Anforderungen an eine Mündelgeldanlage erfüllen.

Verschiedene juristische Untersuchungen haben die Zulassungsfähigkeit von Offenen Immobilienfonds als sog. Alternativanlage unterstrichen. Viele Gerichtsentscheidungen bestätigen diese Auslegung. Letztlich ist im Einzelfall jedoch die Entscheidung des zuständigen Rechtspflegers maßgeblich. Er kann, muss aber nicht, die Anlage in Offene Immobilienfonds genehmigen.

Einige Praxisfälle haben gezeigt, dass nicht alle Rechtspfleger gleichermaßen gut über die besonderen Sicherheitsaspekte bei Offenen Immobilienfonds informiert sind. Aus diesem Grund ist eine umfassende Information des zuständigen Rechtspflegers empfehlenswert.